

	Änderungen																		
Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat in seiner Sitzung am 20.09.2012 folgende Satzung beschlossen: Gebührensatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule" in der Mauritiuschule Nordkirchen vom 20.09.2012	Satzungstext unverändert																		
Anlage 1 Elternbeitrag zur Offenen Ganztagsgrundschule in Nordkirchen Der Elternbeitrag für alle teilnehmenden Kinder beträgt grundsätzlich bei einer Betreuung bis 15:00 Uhr 80 € monatlich, bei einer Betreuung bis 16:00 Uhr 100 € monatlich. Bei der Aufnahme werden diese Beiträge fällig, soweit kein <u>Antrag auf Ermäßigung (Anlage 2)</u> gestellt wird. Bei einem Ermäßigungsantrag wird der Beitrag entsprechend den nachfolgenden Sätzen einkommensabhängig ermäßigt: <table><tr><th>Jahreseinkommen</th><th>Elternbeitrag Betreuung bis 15 Uhr</th><th>Elternbeitrag Betreuung bis 16 Uhr</th></tr><tr><td>bis 15.000 €</td><td>0 €</td><td>0 €</td></tr><tr><td>bis 25.000 €</td><td>30 €</td><td>40 €</td></tr><tr><td>bis 37.000 €</td><td>40 €</td><td>50 €</td></tr><tr><td>bis 49.000 €</td><td>60 €</td><td>75 €</td></tr><tr><td>über 49.000 €</td><td>80 €</td><td>100 €</td></tr></table> Der Essensbeitrag ist von der oben genannten Ermäßigung <u>nicht</u> betroffen.	Jahreseinkommen	Elternbeitrag Betreuung bis 15 Uhr	Elternbeitrag Betreuung bis 16 Uhr	bis 15.000 €	0 €	0 €	bis 25.000 €	30 €	40 €	bis 37.000 €	40 €	50 €	bis 49.000 €	60 €	75 €	über 49.000 €	80 €	100 €	Die Eltern haben entsprechend ihres ermittelten Jahreseinkommens einen Beitrag zu entrichten, der als Jahresbeitrag festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen fällig wird. Der Essensbeitrag ist von der oben aufgeführten Beitragsstaffelung <u>nicht</u> betroffen.
Jahreseinkommen	Elternbeitrag Betreuung bis 15 Uhr	Elternbeitrag Betreuung bis 16 Uhr																	
bis 15.000 €	0 €	0 €																	
bis 25.000 €	30 €	40 €																	
bis 37.000 €	40 €	50 €																	
bis 49.000 €	60 €	75 €																	
über 49.000 €	80 €	100 €																	

Für Eltern bedürftiger Kinder, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, Wohngeld oder einen Kinderzuschlag erhalten, besteht die Möglichkeit auf Reduzierung des Essensbeitrages (Bildungs- und Teilhabepaket). Gleiches kann unter Umständen auch für Kinder zutreffen, deren Eltern Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen oder sich in einer ähnlichen schwierigen finanziellen Situation befinden. Informationen hierzu erhalten Sie im Jobcenter der Gemeinde Nordkirchen.

Berechnung des Einkommens

Maßgebend ist das Brutto-Einkommen des letzten Kalenderjahres. Ist das laufende Einkommen voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger, so wird das 12fache des Einkommens des letzten Monats zuzüglich weiterer Einnahmen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Prämien, Überstundenvergütungen etc.) des laufenden Jahres zu Grunde gelegt.

- Einkommen sind
 - die Summe der positiven Einkünfte der Erziehungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (in der Regel Jahresbruttoarbeitslohn abzüglich Werbungskosten)
 - steuerfreie Einkünfte
 - Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind
 - die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen an die Erziehungsberechtigten und das Kind (z. B. Wohngeld)

Als Einkommen gelten insbesondere auch:

- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft (anzurechnen: Privatentnahmen)
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, aus Grund- und Kapitalvermögen
 - Renten- und Versorgungsbezüge
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuertes Einkommen
 - Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld u. a. Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz
 - sonstige Leistungen nach Sozialgesetzen.
- Für Beamte und Abgeordnete mit Altersversorgungsansprüchen ist ein Betrag von 10 % der Einkünfte nach Abzug der Werbungskosten dem Gesamteinkommen hinzuzurechnen.

Anlage 2

Berechnung des Einkommens

Maßgebend ist das Brutto-Einkommen des letzten Kalenderjahres. Ist das laufende Einkommen voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger, so wird das 12fache des Einkommens des letzten Monats zuzüglich weiterer Einnahmen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Prämien, Überstundenvergütungen etc.) des laufenden Jahres zu Grunde gelegt.

- Einkommen sind
 - die Summe der positiven Einkünfte der Erziehungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (in der Regel Jahresbruttoarbeitslohn abzüglich Werbungskosten)
 - steuerfreie Einkünfte
 - Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind
 - die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen an die Erziehungsberechtigten und das Kind (z. B. Wohngeld)

Als Einkommen gelten insbesondere auch:

- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft (anzurechnen: Privatentnahmen)
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, aus Grund- und Kapitalvermögen
 - Renten- und Versorgungsbezüge
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuertes Einkommen
 - Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld u. a. Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz
 - sonstige Leistungen nach Sozialgesetzen.
- Für Beamte und Abgeordnete mit Altersversorgungsansprüchen ist ein Betrag von 10 % der Einkünfte nach Abzug der Werbungskosten dem Gesamteinkommen hinzuzurechnen.

- Vom Einkommen kann die Werbungskostenpauschale, falls nicht höhere Werbungskosten geltend gemacht werden, abgezogen werden.
- Die nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) zu gewährenden Freibeträge für das dritte und jedes weitere Kind werden vom Einkommen abgezogen.
- Kindergeld, Reisekosten sowie Versicherungsleistungen oder Beihilfen im Krankheitsfalle gehören nicht zum Einkommen; das Elterngeld bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.
- Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- Freigrenzen und Steuerbefreiungen werden nicht berücksichtigt.

Hinweis zum Einzug der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge sowie der Essensbeitrag sind an die Gemeindekasse Nordkirchen zu zahlen. Falls Sie eine Einzugsermächtigung erteilen möchten, ist es erforderlich, für **jedes** Kind eine Einzugsermächtigung zu erteilen, da jedes Kind bei der Gemeindekasse unter einem gesonderten Kassenzeichen geführt wird.

Bei Fragen zum Einzug der Elternbeiträge, wenden Sie sich bitte direkt an die Gemeindekasse Nordkirchen (Frau Erdmann, Telefon 917-141).

Berechnung des Einkommens

Einkommensverhältnisse des Jahres

	Einkommen der Eltern
1. Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (in der Regel der Jahres-Brutto-Arbeitslohn)	€ _____
Abzüglich Werbungskosten (in der Regel die Werbungskostenpauschale, falls nicht höhere Werbungskosten geltend gemacht werden)	./. € _____
Summe	= € _____

- Vom Einkommen kann die Werbungskostenpauschale, falls nicht höhere Werbungskosten geltend gemacht werden, abgezogen werden.
- Die nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) zu gewährenden Freibeträge für das dritte und jedes weitere Kind werden vom Einkommen abgezogen.
- Kindergeld, Reisekosten sowie Versicherungsleistungen oder Beihilfen im Krankheitsfalle gehören nicht zum Einkommen; das Elterngeld bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.
- Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- Freigrenzen und Steuerbefreiungen werden nicht berücksichtigt.

~~Hinweis zum Einzug der Elternbeiträge~~

~~Die Elternbeiträge sowie der Essensbeitrag sind an die Gemeindekasse Nordkirchen zu zahlen. Falls Sie eine Einzugsermächtigung erteilen möchten, ist es erforderlich, für **jedes** Kind eine Einzugsermächtigung zu erteilen, da jedes Kind bei der Gemeindekasse unter einem gesonderten Kassenzeichen geführt wird.~~

~~Bei Fragen zum Einzug der Elternbeiträge, wenden Sie sich bitte direkt an die Gemeindekasse Nordkirchen (Frau Erdmann, Telefon 917-141).~~

Zuzüglich 10 % des Jahres-Brutto-Arbeitslohnes nach Abzug der Werbungskosten (gilt nur für Einkommens-bezieher mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beträge (z. B. Beamte))		+	€
Summe		=	€
2.	Einkünfte aus selbständiger Arbeit (bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ist der Gewinn als Einkommen anzusehen)	+	€
3.	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (nach Abzug der Werbungskosten)	+	€
4.	Einkünfte aus Kapitalvermögen (nach Abzug der Werbungskosten und des Sparerfreibetrages)	+	€
5.	Sonstige Einkünfte im Sinne des § 33 EStG (laut Einkommensteuerbescheid)	+	€
Summe		=	€
6.	Für <u>das dritte und jedes weitere Kind</u> sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge vom Einkommen abzuziehen:	./.	
	Abzüglich der Kinderfreibeträge	./.	€
			€
Summe		=	€
7.	Sonstige Einnahmen / Steuerfreie Einnahmen	+	€
Gesamteinkommen der Eltern		=	€

Berechnung des Einkommens

Maßgebend ist das Brutto-Einkommen des letzten Kalenderjahres. Ist das laufende Einkommen voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger, so wird das 12fache des Einkommens des letzten Monats zuzüglich weiterer Einnahmen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Prämien, Überstundenvergütungen etc.) des laufenden Jahres zu Grunde gelegt.

- Einkommen sind

- die Summe der positiven Einkünfte der Erziehungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (in der Regel Jahresbruttoarbeitslohn abzüglich Werbungskosten)
- steuerfreie Einkünfte
- Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind
- die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen an die Erziehungsberechtigten und das Kind (z. B. Wohngeld)

Als Einkommen gelten insbesondere auch:

- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft (anzurechnen: Privatentnahmen)
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, aus Grund- und Kapitalvermögen
 - Renten- und Versorgungsbezüge
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuertes Einkommen
 - Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld u. a. Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz
 - sonstige Leistungen nach Sozialgesetzen.
- Für Beamte und Abgeordnete mit Altersversorgungsansprüchen ist ein Betrag von 10 % der Einkünfte nach Abzug der Werbungskosten dem Gesamteinkommen hinzuzurechnen.
 - Vom Einkommen kann die Werbungskostenpauschale, falls nicht höhere Werbungskosten geltend gemacht werden, abgezogen werden.
 - Die nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) zu gewährenden Freibeträge für das dritte und jedes weitere Kind werden vom Einkommen abgezogen.

Berechnung des Einkommens

~~Maßgebend ist das Brutto-Einkommen des letzten Kalenderjahres. Ist das laufende Einkommen voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger, so wird das 12fache des Einkommens des letzten Monats zuzüglich weiterer Einnahmen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Prämien, Überstundenvergütungen etc.) des laufenden Jahres zu Grunde gelegt.~~

- Einkommen sind

- ~~— die Summe der positiven Einkünfte der Erziehungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (in der Regel Jahresbruttoarbeitslohn abzüglich Werbungskosten)~~
- ~~— steuerfreie Einkünfte~~
- ~~— Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind~~
- ~~— die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen an die Erziehungsberechtigten und das Kind (z. B. Wohngeld)~~

~~Als Einkommen gelten insbesondere auch:~~

- ~~— Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft (anzurechnen: Privatentnahmen)~~
 - ~~— Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, aus Grund- und Kapitalvermögen~~
 - ~~— Renten- und Versorgungsbezüge~~
 - ~~— wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuertes Einkommen~~
 - ~~— Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld u. a. Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz~~
 - ~~— sonstige Leistungen nach Sozialgesetzen.~~
- ~~Für Beamte und Abgeordnete mit Altersversorgungsansprüchen ist ein Betrag von 10 % der Einkünfte nach Abzug der Werbungskosten dem Gesamteinkommen hinzuzurechnen.~~
 - ~~Vom Einkommen kann die Werbungskostenpauschale, falls nicht höhere Werbungskosten geltend gemacht werden, abgezogen werden.~~
 - ~~Die nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) zu gewährenden Freibeträge für das dritte und jedes weitere Kind werden vom Einkommen abgezogen.~~

- Kindergeld, Reisekosten sowie Versicherungsleistungen oder Beihilfen im Krankheitsfalle gehören nicht zum Einkommen; das Elterngeld bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.
- Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- Freigrenzen und Steuerbefreiungen werden nicht berücksichtigt.

Hinweis zum Einzug der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge sowie der Essensbeitrag sind an die Gemeindekasse Nordkirchen zu zahlen. Falls Sie eine Einzugsermächtigung erteilen möchten, ist es erforderlich, für **jedes** Kind eine Einzugsermächtigung zu erteilen, da jedes Kind bei der Gemeindekasse unter einem gesonderten Kassenzeichen geführt wird.

Bei Fragen zum Einzug der Elternbeiträge, wenden Sie sich bitte direkt an die Gemeindekasse Nordkirchen (Frau Erdmann, Telefon 917-141).

- ~~Kindergeld, Reisekosten sowie Versicherungsleistungen oder Beihilfen im Krankheitsfalle gehören nicht zum Einkommen; das Elterngeld bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.~~
- ~~Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.~~
- ~~Freigrenzen und Steuerbefreiungen werden nicht berücksichtigt.~~

Hinweis zum Einzug der Elternbeiträge

~~Die Elternbeiträge sowie der Essensbeitrag sind an die Gemeindekasse Nordkirchen zu zahlen. Falls Sie eine Einzugsermächtigung erteilen möchten, ist es erforderlich, für **jedes** Kind eine Einzugsermächtigung zu erteilen, da jedes Kind bei der Gemeindekasse unter einem gesonderten Kassenzeichen geführt wird.~~

~~Bei Fragen zum Einzug der Elternbeiträge, wenden Sie sich bitte direkt an die Gemeindekasse Nordkirchen (Frau Erdmann, Telefon 917-141).~~